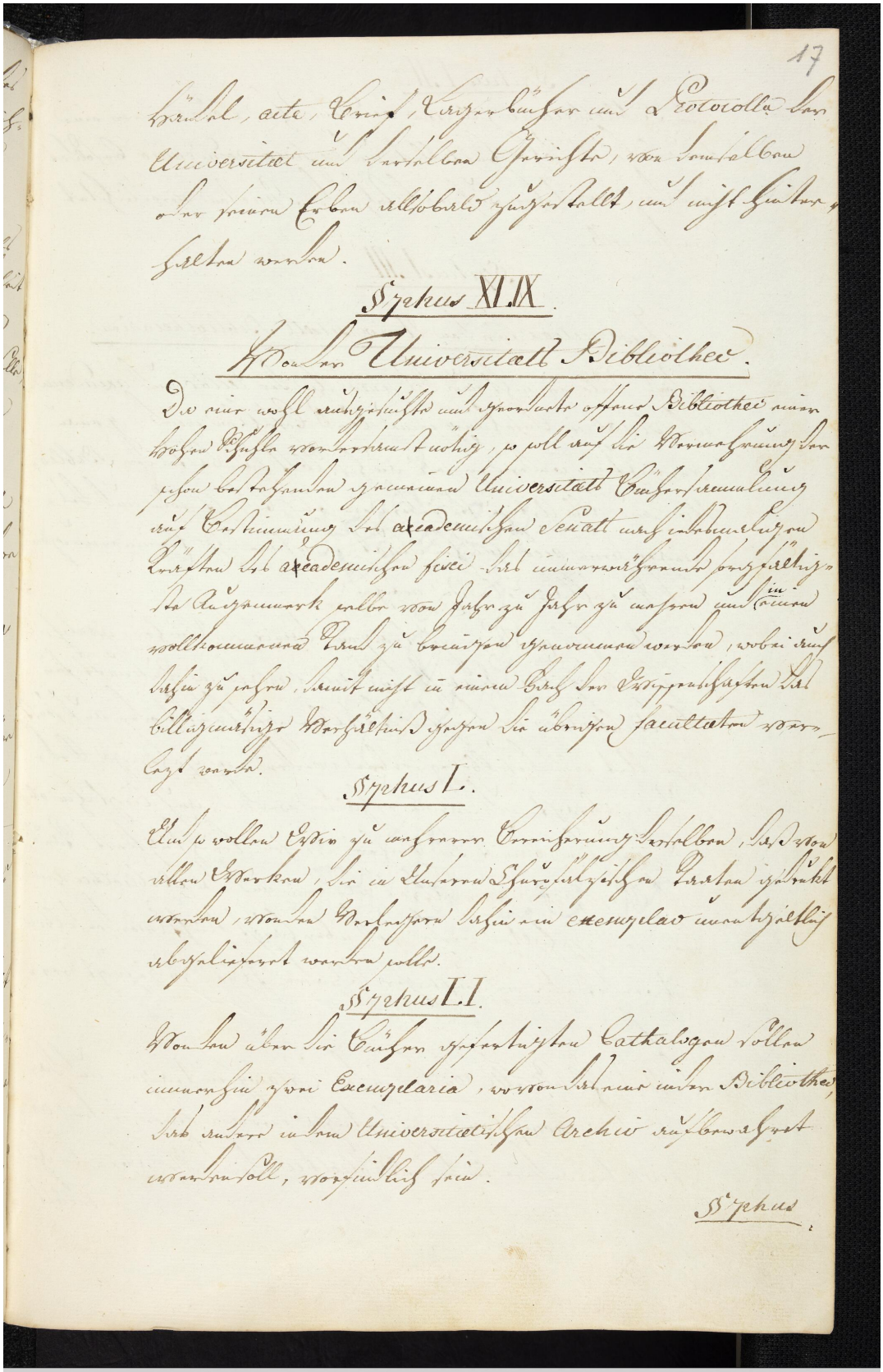


17

Capitul, acta, Cassa, Corpus Juris und Protocolla der Universität und derselben Gerichts, von derselben oder gegen Sie allenfalls zu führenden Sachen

§. 48.

Von der Universitäts Bibliothec.

Da nun wohl zuträglich und ehrenvoll öffentliche Bibliothecen einer hohen Schule wesentlich nothwendig, so soll auf die Vermehrung der jetzo bestehenden gemeinen Universitäts Bücher-Sammlung auf Erkenntniß des akademischen Senats und unter Beyrath des akademischen Fiscals und einverständiger Gelehrten jährlich die Aufgemerk selbe von Jahr zu Jahr zu mehren und in einen vollkommenen Stand zu bringen gesorget werden, wobey auf alle zu sehen, damit nicht in einem Fach der Wissenschaften die billigmäßige Vorsehung gegen die übrigen facultaten vernachlässiget werde.

§. 49.

Und so wollen Wir zu mehrerer Vermehrung derselben, daß von allen Werken, die in unserer Churpfälzischen Staaten gedruckt werden, von jedem Werke drey in ein accessible und schicklich abgefaßtes werden sollen.

§. 50.

Wovon aber die drey Exemplaria, wovon bey einer jeden Bibliothec sich eines in dem Universitätischen Archiv befinden soll, unentgeltlich sein.

§.